

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-32/2026	
Fachbereich	Kämmerei
Sachbearbeiter	Sarah Fleschner
Datum	24.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.03.2026	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	07.05.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	13.05.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Hochschulstadt Geisenheim sowie des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Hochschulstadt Geisenheim sowie des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2026 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben vom 16. Februar 2026 hat uns der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Kommunal- und Finanzaufsichtsbehörde, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Hochschulstadt Geisenheim erteilt. Gleichzeitig erfolgte die aufsichtsbehördliche Genehmigung der im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, Kredite und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Die Kommunal – und Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreis stellt fest, dass der Jahresabschluss der Hochschulstadt Geisenheim für das Jahr 2024 der Revision des RTK zur Prüfung vorliegt.

Die in § 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 1.430.151 € zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in vollem Umfang, jedoch unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde, genehmigt (§ 97a Nr. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO)

Die in § 3 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 850.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2027 (350.000 €), des Haushaltsjahres 2028 (250.000 €) und des Haushaltsjahres 2029 (250.000 €) werden genehmigt – aufgrund der Finanzplanungen bis zum Planungsjahr 2029 erscheint die Finanzierung der Auszahlungen durch Kreditaufnahmen gesichert.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite (5 Mio. €) wird in vollem Umfang gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

Auf die Feststellungen zum Haushaltsplan 2026 wird ab Seite 3 der Haushaltsgenehmigung näher eingegangen.

Auf Seite 7 der Genehmigung sind Auflagen und Empfehlungen aufgeführt, die mit der Feststellung „Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hochschulstadt Geisenheim wird aktuell als GEFÄHRDET eingestuft“ endet.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim sowie der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes lassen keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen.

Die Genehmigungen des im Wirtschaftsplan 2026 veranschlagten Gesamtbetrags der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite werden erteilt.

Folgende Auflagen und Empfehlungen sind mit der Haushaltsgenehmigung verbunden:

1. Restriktive Personalbewirtschaftung und eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards
2. Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und Höhe
3. Anpassung Beiträge und Gebühren (Kostendeckungsgrad)
4. Verzicht auf Investitionen bzw. Investitionsmaßnahmen mit erheblichen Folgekosten
5. Keine weitere Belastung des städtischen Haushalts aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke
6. Haushaltsvollzugsbericht an RTK zum 31. Juli sowie mit Vorlage des Haushalts 2027.

Folgende Anlagen sind dieser Vorlage beigelegt:

Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 16. Februar 2026 mit
- Aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Haushaltssatzung 2026
- Aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Wirtschaftsplans 2026

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. VL-32_2026 Anlage 1 Haushaltsgenehmigung 2026 Original

Der Bürgermeister